

bestimmungen) sowie der *Protektionismus* in der Vergabep Praxis die grösste Rolle²³⁸. Auch in Liechtenstein besteht aufgrund der geltenden Rechtslage ein erhebliches Diskriminierungspotential. Die Vergabekriterien sind grösstenteils nicht leistungsbezogen²³⁹.

2. EWR-Beitritt

Bei einer Ratifizierung des EWR-Abkommens hätte Liechtenstein seine Vergabebestimmungen zu liberalisieren. Einschlägig sind zunächst die (direkt anwendbaren) Vorschriften des Primärrechts zur *Warenverkehrsfreiheit* (Art. 11 EWRA) und zur *Dienstleistungsfreiheit* (Art. 36 EWRA). Nachdem die Union ein umfangreiches Richtlinienwerk verabschiedet hat, kommt den Grundfreiheiten vor allem bei Auftragsvergaben unterhalb der dort genannten Schwellenwerte Bedeutung zu. Die ESA kann sich in Abkommensverletzungsverfahren vor dem EFTA-Gerichtshof direkt auf die Grundfreiheiten berufen und damit die Verurteilung eines fehlbaren EFTA-Staates erreichen. Die EU-Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen gelten im EWR aufgrund von Art. 65 Abs. 1 EWRA und Anhang XVI²⁴⁰.

Als EWR-Staat steht Liechtenstein allerdings das Recht zu, im Bereich der sog. Sektoren (Wasserwirtschaft, Energieversorgung, Verkehr, Telekommunikation) Drittstaatsunternehmen zu diskriminieren. Art. 36 der Sektorenrichtlinie²⁴¹ stellt dabei nicht auf die Eigenschaft des Bieters als Drittlandsbieter ab, sondern auf den *Ursprung der Lieferungen*. Danach können Angebote zurückgewiesen werden, wenn der Warenanteil aus Drittländern mehr als 50 % ausmacht. Liegen eine EWR-Offerte

²³⁸ Vgl. dazu Baudenbacher, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit, 97 f.

²³⁹ Einzelheiten bei Baudenbacher, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit, 116 f.

²⁴⁰ Vgl. Norberg/Hökborg/Johansson/Eilasson/Dedichen, 226 ff.

²⁴¹ Richtlinie 93/38/EWG.